Behinderte

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **60 (1963)**

Heft 4

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-836714

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

schen sondern der Casework-Bestrebungen überhaupt, äußerte sich zu «Problemen der Verwahrlosung» und zeigte auf, wie mit Hilfe geeigneter Arbeitsmethoden und der Einstellung des Sozialarbeiters zu diesen Problemen vielleicht auch bei Verwahrlosten und Kriminellen der harte Boden gelockert werden könnte. Die Genfer Jugendrichterin Dr. *V. Degoumois* widmete sich dem «Casework im Gerichtsdienst und in der Bewährungshilfe». Sie hob u. a. hervor, daß vertiefte Einzelfürsorge auch im Gebiet der öffentlichen Sozialarbeit (zum Beispiel Amtsvormundschaft) durchaus möglich und nötig ist. Frau *W. van Waart,* Holland, hatte «Social Casework in Heimen» darzustellen und unterstrich dabei die wichtige Rolle des Heimleiters, der nach Pestalozzi mit Kopf, Herz und Händen zu arbeiten hat. In ihrem Vortrag wie übrigens auch in den Diskussionsgruppen kamen die mannigfaltigen Verflechtungen zwischen Casework als zweiseitiger Beziehung Sozialarbeiter/Klient und sozialer Gruppenarbeit zur Förderung des einzelnen Gruppenmitgliedes wie der Gesamtgruppe deutlich zum Ausdruck. Die Vortragsreihe schloß mit Ausführungen von Frau *A. Feuermann,* Wien, über «Probleme der Casework-Ausbildung». Sie hält dafür, daß mit fortschreitender Entwicklung zum Wohlfahrtsstaat hin die rein materielle Hilfe immer mehr an Bedeutung verlieren werde, daß die Bevölkerung aber anderseits mehr und mehr Spezialhilfe psychochologischer, psychiatrischer und soziologischer Natur verlangen dürfte. Hiefür sind Spezialausbildung, aber auch Spezialstatus und -anerkennung der so geschulten Kräfte erforderlich.

Neben Vorträgen, Gruppentätigkeit und der Vorführung eines Filmes über Alkoholismus fanden Besichtigungen im Spezialkindergarten der Schweizerspende, im psychiatrischen Krankenhaus und in der Alkoholentziehungsstätte Kalksburg, alle in Wien, statt. Freundlicherweise waren die Teilnehmer der Studientagung schließlich zu zwei Empfängen geladen, die einerseits vom österreichischen Bundesminister für soziale Verwaltung organisiert und anderseits vom Wiener Bürgermeister Jonas persönlich präsidiert waren.

Wie die übrigen Kursbesucher ist auch die siebenköpfige Schweizer Delegation, gemischt aus Damen und Herren, Vertretern von Ausbildung und Praxis, öffentlicher und privater Sozialarbeit, offener und geschlossener Fürsorge, bereichert an Wissen und mit manchen Anregungen für die Zukunft zur täglichen Arbeit zurückgekehrt.

Behinderte

Jeder Armenpfleger weiß um die besondern Probleme die sich in Familien stellen, in denen ein Gebrechlicher lebt. Er kennt auch die mannigfachen Fragen, die ihm behinderte Klienten aufgeben. Ein Teil derselben, vorab die finanziellen Aspekte, wird heute durch die Eidgenössische Invalidenversicherung gelöst. Vielleicht hat diese irgendeine Eingliederungsmaßnahme gewährt. Nun gilt es zu wissen, wo diese durchgeführt werden soll: Pro Infirmis kennt die dafür in Frage kommenden Institutionen. Unter Umständen wird Eltern für ein gebrechliches Kind ein Eingliederungsplan vorgeschlagen, der sich über Jahre erstreckt: Pro Infirmis hat ver-

mutlich manche ähnliche Fälle miterlebt und kann Eltern aus praktischer Erfahrung sagen, was sie zu erwarten haben. Vielleicht möchten Familien manchmal einiges, was ein Gebrechen zu denken gibt, mit jemanden besprechen: Pro Infirmis kennt die inneren und äußeren Probleme, die ein behindertes Familienglied aufgibt; es ist eine ihrer wesentlichsten Aufgaben, bei deren Lösung mitzuraten. Die Beratungsstellen Pro Infirmis stehen jederzeit sehr gerne auch den Armenpflegen für Auskünfte zur Verfügung. Ebenso kann der Jahresbericht der schweizerischen Vereinigung Pro Infirmis jederzeit kostenlos im Zentralsekretariat bezogen werden. Als Dachorganisation von 12 schweizerischen Fachverbänden der Invalidenhilfe und als Trägerin von 21 Beratungsstellen verfügt Pro Infirmis über einen ausgezeichneten Überblick über die Behindertenhilfe in unserm Lande, orientiert laufend die Beratungsstellen über alle Neuerungen, steht in- und ausländischen Interessenten mit Material zur Verfügung, führt Fortbildungskurse durch, gibt die Zeitschrift Pro Infirmis heraus usw.

Dürfen wir daher an die gegenwärtige Osterspende Pro Infirmis erinnern? Postcheckkonto Kartenspende in jedem Kanton, Haupt-Gabenkonto PC VIII 23503.

Wie Alkoholismus entstehen kann

Mit Ausnahme gewisser weniger häufiger Sonderformen des Alkoholismus finden wir nun auch beim Großteil unserer Alkoholkranken ein oft jahrelanges Vorstadium, währenddessen gemeinhin als harmlos erscheinende Mengen Alkoholika täglich konsumiert werden. Es ist deutlich geworden, daß die Enstehungsbedingungen der Alkoholsucht grundsätzlich gleichen Gesetzmäßigkeiten folgen, wie sie für Drogen- und Medikamentensüchte erforscht werden konnten. Zum Teil bekannte, zum Teil noch nicht genügend übersehbare, anfänglich feinste Veränderungen des psychischen und körperlichen Befindens und des Stoffwechsels helfen uns, diese Gesetzmäßigkeiten zu erklären.

Von diesen Erkenntnissen ausgehend, muß die Gefährlichkeit des täglichen Genusses von alkoholhaltigen Getränken – sei es auch in harmlos erscheinenden mäßigen Mengen – bekannt gemacht werden. Ärztlicherseits muß allen, die nicht völlig abstinent leben wollen und doch vor den schweren Folgen einer Alkoholsucht mit guter Aussicht bewahrt werden möchten, der Rat gegeben werden, an vier Tagen jeder Woche auf jeglichen Alkoholkonsum zu verzichten. Die Notwendigkeit, auch in der Menge mäßig zu bleiben, nicht bis zur Berauschung zu trinken, bleibt selbstverständlich bestehen. Mehr als 30 Gramm reinen Alkohols, das sind eine Flasche Bier oder 3½ dl Wein oder etwa ½ dl gebrannten Wassers, innert 6 Stunden genossen, können zu einer Blutalkoholkonzentration von über 0,8 Promille führen und haben dadurch Untauglichkeit am Steuer eines Motorfahrzeuges zur Folge!

Aus: Dr. W. Rümmele «Zur Prophylaxe des Alkoholismus», Versuch einer Formulierung von Richtlinien. Beiträge zu Psychiatrie und Seelsorge. Herausgegeben von der Psychiatrischen Universitätsklinik Basel, April 1962, Nr. 3, Seiten 17–19.